

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Handelsmanagement an der Technischen Hochschule Ingolstadt Vom 21.05.2012**

## **einschließlich der Änderungssatzung vom 18.12.2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 4 Qualifikation für das Studium
- § 5 Leistungspunkte
- § 6 Module und Leistungsnachweise
- § 7 Modulhandbuch
- § 8 Vorrückungsvoraussetzungen
- § 9 Grundpraktikum und praktisches Studiensemester
- § 10 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Akademischer Grad
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

### **§ 1**

#### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25. Juli 2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 2 Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Das Ziel des Bachelorstudienganges Internationales Handelsmanagement ist es, Studierende auszubilden, die das auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelte betriebswirtschaftliche Instrumentarium auf die Lösung praktischer Probleme im Bereich des internationalen Handels anwenden können. <sup>2</sup>Dazu werden neben der Vermittlung von theoretischem Grundlagenwissen und Grundfähigkeiten anwendungsbezogene Probleme der Berufspraxis analysiert und Lösungen für diese Probleme entwickelt. <sup>3</sup>Dies geschieht insbesondere durch eine Verzahnung der Hochschulausbildung mit einer vertieften Praxisausbildung der Studierenden bei international tätigen Handelsunternehmen. <sup>4</sup>Diese Praxisausbildung wird insbesondere durch ein Grundpraktikum und ein praktisches Studiensemester sowie durch praktische Handelserfahrungen vor Studienbeginn sichergestellt.
- (2) <sup>1</sup>Die Absolventen sollen nach ihrem Studium in der Lage sein in Aufgabenfeldern des Handelsmanagements hochqualifizierte Tätigkeiten auszuüben und nach entsprechender Einarbeitung Führungsaufgaben im internationalen Handel zu übernehmen. <sup>2</sup>Neben der Vermittlung von Fachkenntnissen werden im Studium die Persönlichkeitsbildung sowie der Erwerb von Führungswissen, Führungstechniken und Verkaufstechniken gefördert. <sup>3</sup>Die Absolventen sollen neben fachlicher Kompetenz soziale, interkulturelle und methodische Kompetenzen erwerben, die für den internationalen Handelsbereich erforderlich sind.
- (3) <sup>1</sup>Mit der Bachelorprüfung erwerben Studierende nach sieben Studiensemestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. <sup>2</sup>Der Abschluss befähigt im internationalen Handelsbereich mit dem erworbenen betriebswirtschaftlichen Instrumentarium besonders qualifizierte Fach- und Führungsaufgaben zu übernehmen. <sup>3</sup>Das Studium schließt eine Bachelorarbeit ein.

## **§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. <sup>2</sup>Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester und ein Grundpraktikum, das in den vorlesungsfreien Zeiten abgeleistet wird. <sup>4</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst drei theoretische Studiensemester und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes oder sechstes Semester geführt werden kann.

## **§ 4 Qualifikation für das Studium**

Die Qualifikation für den Bachelorstudiengang Internationales Handelsmanagement wird durch folgende Voraussetzungen nachgewiesen:

1. den Nachweis der allgemeinen Voraussetzungen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl 2007, S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/-WFK) in der jeweils geltenden Fassung;

2. Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau eines internetbasierten Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 71 Punkten oder eines gleichwertigen anderen Nachweises werden dringend empfohlen.

## **§ 5 Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete Grundpraktikum und das praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. <sup>4</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 6 Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Module sind Zusammenfassungen von Fächern zu thematisch abgerundeten Einheiten <sup>3</sup>Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- (3) Ausgewählte Module einschließlich Prüfungen und/oder Leistungsnachweisen können nach näherer Bestimmung im Modulhandbuch in englischer Sprache abgehalten werden.

## **§ 7 Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Es wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese erstmals wirksam werden.
- (2) Das Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über
  1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,

2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
  3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
  4. die Studienziele (Lernergebnisse) und Studieninhalte der einzelnen Module,
  5. die Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums und praktischen Studiensemesters sowie deren Form und Organisation,
  6. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahme-nachweise,
  7. separate Studienablaufpläne für Verbundstudierende sowie Studierende mit vertiefter Praxis.
- (3) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrats derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8**

### **Vorrückungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer mindestens 63 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt neben dem vollen Erbringen der Leistungspunkte aus dem ersten und zweiten Studiensemester die Erbringung von mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten aus dem dritten und vierten Studiensemester sowie die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums voraus.

## **§ 9**

### **Grundpraktikum und praktisches Studiensemester**

- (1) <sup>1</sup>Das Grundpraktikum umfasst einen Zeitraum von 10 Wochen. <sup>2</sup>Es ist in den vorlesungsfreien Zeiten bis zu Beginn des fünften Studiensemesters abzuleisten. <sup>3</sup>Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen betragen.
- (2) Das Grundpraktikum ist erfolgreich abgeleistet, wenn
  1. die Ableistung der einzelnen Praxiszeiten jeweils durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
  2. ordnungsgemäße Praxisberichte vorgelegt und anerkannt wurden.
- (3) Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnittes umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit von 20 Wochen durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, nachgewiesen ist und
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt und anerkannt wurde.

## **§ 10**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
  2. das Grundpraktikum und das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurden.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten sowohl aus dem ersten als auch aus dem zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage zu dieser Satzung ein.

## **§ 11**

### **Zeugnisse**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenen Muster ausgestellt.

## **§ 12**

### **Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.

### § 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2012/13 im ersten Studiensemester aufnehmen. <sup>3</sup>Sie gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Wintersemester 2012/2013 dieses Studium aufgenommen haben, dann aber länger als ein Semester beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
  
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten darüber hinaus für Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 das Studium aufgenommen haben, die aber bis zum Ende des Wintersemesters 2013/14 nicht die Berechtigung zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nach den bisher gültigen Bestimmungen erworben haben, oder deren Studium eine sonstige Verzögerung erfahren hat, die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums kein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot mehr besteht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt vom 21.05.2012 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 19.09.2012

Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident

Die Satzung wurde am 20.09.2012 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.09.2012 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 20.09.2012.